

Leipziger Tageblatt

W u n d e r g e r .

N 303. Sonnabends, den 29. October. 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung von den Mitgliedern des Communalgarden-Ausschusses die resp. als Hauptmann und als Zugführer den Beifiß führenden und deren resp. Ersatzmänner ausgeschieden, sind bei der zu Wiederbesetzung der vacanten Stellen stattgehabten Wahlen

der Hauptmann der 7ten Compagnie und Commandant des 4ten Bataillons, Herr V. Leplay, Stadtrath, von neuem zum Beifißer als Hauptmann und der Hauptmann der 11ten Compagnie, Herr D. Wigand, Buchhändler, zu dessen Ersatzmann,

ferner der Zugführer der 4ten Compagnie, Herr A. G. Werner, Probsteigerichtsverwalter, von Neuem zum Beifißer als Zugführer,

so wie der Zugführer der 13ten Compagnie, Herr J. B. Ulippi, Advocat, zu dessen Ersatzmann durch absolute Stimmenmehrheit von den resp. Hauptleuten und Zugführern ernannt worden.

Leipzig, den 19. October 1836. Der Communalgarden-Ausschuss daselbst.

Major von Schulz.

Hermsdorf, Prot.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 26. August und 1. September 1836.

Nachdem in der am 26. August gehaltenen Plenarsitzung eine vorläufige Kandidatenwahl in Absicht auf die beschlossene Wahl eines neuen, auf Lebenszeit anzustellenden Rathsmitglieds veranstaltet worden war, erfolgte in der nächsten Plenarsitzung am 1. September die definitive Wahl selbst, und wurde dabei der zeitliche erste Rathssactuar, Herr Georg Eduard Herold, durch absolute Stimmenmehrheit zum Stadtthe auf Lebenszeit ernannt.

Bon zweien dem Plenum vorgetragenen Communiken des Magistrats betraf das eine die gemeinschaftliche Feier des diesjährigen Constitutionsfestes, das andere ein hohes Appellationsgerichts-Erkenntniß über die von dem vormaligen hiesigen Polizeiamtsregister Herrn Carl August Schneider gegen den Staatsfiscus, als Beklagten, und den hiesigen Stadtrath, als Mit-

beklagten, erhobenen Ansprüche. Es war hiernach der hiesige Stadtrath, wiewohl unter Compensation der Kosten, von der Klage entbunden, der Staatsfiscus hingegen verurtheilt worden, dem Kläger seinen früheren Wochengehalt nebst Verzugszinsen von jedes Termins Verfallzeit an gerechnet auf so lange, bis derselbe eine andere, seiner Geschäftsbildung, so wie seinem vorigen Dienstverhältnisse und Gehalte entsprechende Anstellung von Beklagtem erhalten, zu bezahlen, so lange nicht rücksichtlich des Klägers Dienstunfähigkeit und seines Verhaltens, einer der in dem Civil-Staatsdieners-Gesetz vom 7. März 1835 §§. 20. ffg. erwähnten Fälle in Bezug auf Quiescierung z. erweislich eingetreten sein werde.

Sodann trug der Vorsteher ein Schreiben des Herren Stadtraths Lürgenstein vor, mittels welches derselbe die von ihm während seiner früheren Function als Stadtverordneter gesammelten Protokolle über die bei der gemischten Steuerdeputation im Jahre 1834 vorgekommenen Gegenstände, unter Beifügung einiger